

Antrag der Redaktionskommission* vom 7. Dezember 2017

5373 b

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG)

**(Änderung vom; Anpassung an das totalrevidierte
Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und
Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2017
und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Sep-
tember 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im
Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 47. Ein Mitglied des Obergerichts
lit. a und b unverändert.

Als Zwangs-
massnahmen-
gericht

c. ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetz-
es vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und
Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

§ 51. Abs. 1 und 2 unverändert.

d. In verwal-
tungsrechtlichen
Verfahren

³ Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 Abs. 3 BÜPF.
Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des VRG ergänzend An-
wendung.

§ 89. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zuständige
Behörden

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse.
Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage nicht überstei-
gen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin:
Katrin Meyer.

II. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

§ 14. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

lit. a–d unverändert.

e. Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

⁵ Sie ist zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Diese Gesetzesänderungen werden nach Art. 37 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und treten auf den 1. März 2018 in Kraft.

Zürich, 7. Dezember 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer